

10623/AB
vom 28.06.2022 zu 10891/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.361.965

Wien, am 28. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 28. April 2022 unter der Nr. **10891/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wahlkampf verbindet – wird das nächste Mitglied der ÖVP-Familie versorgt?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Bewerber*innen gibt es für den Posten Leiter der Gruppe II/BPD (Bundespolizeidirektion?)*

Für die betreffende Funktion sind fristgerecht fünf Bewerbungen eingelangt.

Zur Frage 2:

- *Ist Generalmajor Michael Takacs unter den Bewerber*innen?*

Ja.

Zur Frage 3:

- *Welche personelle und finanzielle Ausstattung weist diese neue Stelle auf?*

Die personelle Ausstattung bedarf der Einrichtung und Bewertung von Arbeitsplätzen. Die Bewertung der Arbeitsplätze hat vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu erfolgen. Weiters ist nach § 14 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes eine Einbindung der Zentralkomitees vorgesehen. Dieser Prozess ist noch im Gange, daher ist es aktuell nicht möglich, hierzu abschließende Angaben zu tätigen.

Zur Frage 4:

- *Welche Weisungsbefugnisse und gegenüber wem hat der Leiter der Bundespolizeidirektion?*

Basierend auf Artikel 20 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in Verbindung mit §§ 7, 9 und 10 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) geht mit der gegenständlichen Funktion das Weisungsrecht gegenüber nachgeordneten Organen einher.

Zur Frage 5:

- *Wie lautet der Auftrag an den Leiter der Bundespolizeidirektion?*

Ziele des Arbeitsplatzes sind die Gewährleistung einer nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit orientierten, effizienten Sicherheitsverwaltung in den Landespolizeidirektionen, die Aufrechterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit für den Bereich der Landespolizeidirektionen sowie die Entwicklung von sicherheitsstrategisch und staatspolitisch bedeutsamen, zukunftsorientierten Planungen für die Landespolizeidirektionen.

Zu den Fragen 6, 10, 11 und 13:

- *Hat die Funktion des Flüchtlingskoordinators, als welcher Generalmajor Takacs ja gewirkt hat, Einfluss auf eine etwaige Bestellung?*
- *Können Sie einen Zusammenhang zwischen der Parteizugehörigkeit von Generalmajor Takacs beziehungsweise dem Einsatz für die ÖVP, beispielsweise im Wahlkampf, der über eine einfache Mitgliedschaft hinausgeht und der Bestellung zum Flüchtlingskoordinator und zum Bundespolizeikommandanten ausschließen?*
- *Wie können Sie sicherstellen, dass es einen objektiven Bestellvorgang bei der Funktion des Leiters der Gruppe II/BPD gegeben hat?*
- *Haben Sie Wahrnehmungen, dass es Interventionen gab, um Herrn Takacs als Kandidaten für die Bundespolizeidirektion in Position zu bringen?*

Die Gesetzgebung hat die in Besetzungsverfahren zu Funktionen wie jener der Leitung der Gruppe II/BPD zu beurteilenden Parameter in § 9 Absatz 1 des Ausschreibungsgesetzes

1989 (AusG) klar definiert. Demzufolge hat sich die gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1 leg. cit. einzurichtende Begutachtungskommission einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Das Besetzungsverfahren per se ist in seiner Gesamtheit im AusG normiert, wodurch seitens der Gesetzgebung Transparenz, Objektivität und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind. Für Details zum Verfahren wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 10025/J vom 28. Februar 2022 (9792/AB, XXVII. GP) verwiesen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen.

Zur Frage 7:

- *Entspricht es den Tatsachen, dass Takacs Mitte März 2022 sowohl als Leiter der LVA Wien als auch als Kabinettschef-Stellvertreter dienstverwendet wurde?*

Nein.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Entspricht es den Tatsachen, dass Takacs ab Mitte März 2022 als Leiter der LVA Wien für die Funktion als Leiter der Stabsstelle Krisenmanagement im Bundeskanzleramt dienstzugeteilt wurde?*
- *Hatte er somit mehrere Leitungsfunktionen gleichzeitig inne?*
 - Falls ja: Hatte er dadurch einen mehrfachen Bezug?*
 - Falls ja: Wurde er in einer dieser Funktionen vertreten und von wem?*
 - Falls ja: wer hat dies angeordnet und wie wurde dieser Interessenskonflikt gegenüber der LPD Wien geregelt?*

Der betreffende Bedienstete wurde mit Wirksamkeit vom 14. März 2022 der Stabsstelle Krisenmanagement im Bundeskanzleramt zugewiesen. Zugleich ging die faktische Leitung der Landesverkehrsabteilung Wien an seine interimistische Stellvertretung über, weshalb weder eine Mehrfachbesetzung von Leitungsfunktionen noch ein Interessenskonflikt gegenüber der Landespolizeidirektion Wien vorlagen bzw. vorliegen. Auch hatte der Bedienstete zu keinem Zeitpunkt einen mehrfachen Bezug.

Zur Frage 12:

- *Stammt das Konzept für die Schaffung der Funktion des Leiters der Gruppe II/BPD von Ihnen?*

a. *Wenn nein: Stammt es von Ihrem Vorgänger?*

i. *Wenn nein: Von wem konkret stammt es?*

Die neue Aufbauorganisation der Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres fußt auf den Ergebnissen der Arbeit der Projektgruppe.

Gerhard Karner

